

Eine mittelalterliche Wahlart.

Im Mittelalter kam es nicht selten vor, daß Wahlcollegien, insbesondere geistliche, von dem ihnen zustehenden Wahlrecht keinen direkten Gebrauch machten, sondern dasselbe auf eine beliebige Anzahl¹⁾ von Wahlmännern übertragen, denen nun innewert einer bestimmten Frist die Abwicklung des ganzen Wahlgeschäftes oblag. Eine solche, „per viam compromissi“²⁾ vorgenommene Wahl mußte von den Urwählern, um sich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, unbedingt³⁾ anerkannt werden.

Auf diese Weise war im Jahre 1125 der Sachsenherzog Lothar deutscher König geworden⁴⁾, auf diese Weise hatten am 1. September 1271, zu Viterbo sechs von den übrigen Kardinälen bezeichneter Compromissarii Tebaldo de Visconti zum Papst (Gregor X.) erhoben⁵⁾ u. s. w.; die Beispiele ließen sich noch vermehren.

Auch den geistlichen Stiftungen des Rhonethals scheint diese Art der Wahl nicht fremd gewesen zu sein; wenigstens ist sie einmal für die Abtei Saint-Maurice⁶⁾, für das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard⁷⁾ und für das Domkapitel zu Sitten⁸⁾ urkundlich bezeugt. Drei Wochen nach dem Hinschiede Abt Peters I. von Saint Maurice (1275—1286, gest. 25. September), am 18. Oktober 1286, erteilten nämlich die

1) Hinschius, Kirchenrecht II, pg. 664. — Vergl. übrigens die unten angeführte Beisp. — 2) Die Wahlmänner h „compromissarii“. — 3) „sine contradictione aliqua“ (cf. die in Note 6 citirte Urf. v. J. 1286 und Hinschius l. c.) — 4) cf. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle (S. B. der Wiener Acc. XXVI, 44 ff.) — 5) Potthast, Regesta Pontific. Romanor., Bd. II, pg. 1651. — 6) Urf. v. 19 Okt 1286 (abgedr. E. Aubert, Trésor de l'abbaye de Saint-Maurice d'Againe (1872, Bd. II, 231/232). — 7) Urf. dat. Sitten, 14. Aug. 1302 (Grenaud Nr 1180). — 8) Urf. dat. Valeria, 16. Mai 1349 (ibid. Nr. 1951).

dortigen zum Kapitel zusammengetretenen Chorherren drei Conventualen, dem Sakristan, Almoſenier und Cantor ¹⁾ die Vollmacht, die Newwahl vorzunehmen ²⁾. Bezüglich der zu wählenden Perſönlichkeit hatten die Kompromiſſarien völlige Freiheit, jene mußte nicht nothwendig dem eigenen Convente, wohl aber dem gleichen Orden angehören ³⁾. — Aus der Wahl ging damals Gerhard, der Prior des vom Hoſpiz auf St. Bernhard abhängigen Hauſes zu Troyes ⁴⁾ als Abt hervor. In ganz ähnlicher Weiſe ward nach dem Tode Martins II ⁵⁾ im Sommer 1302 Johann von Duyn zum Propſt des ſoeben erwähnten Hoſpiz erhoben ⁶⁾. Hierbei betheiligten ſich 10 Kompromiſſarien. Am 16. Mai 1349 endlich erwählten fünf vom Domkapitel beſtellte Kompromiſſarien, darunter der Cantor, den Kapitularen Peter v. Challant zum Dekan von Sitten.

Soweit bieten die drei angeführten Beiſpiele nichts Neues; intereſſant aber iſt es, zu vernehmen, daß in allen dieſen Fällen die Wahl erledigt ſein muß, bevor eine auf dem Fuße des Kapitelsaales angezündete Kerze völlig niedergebrannt iſt ⁷⁾; anſonſt iſt dieſelbe ungültig ⁸⁾. Ueber den Wahlakt gibt nur die Urkunde vom 19. Oktober 1286 einigen Aufſchluß: Die Kompromiſſarien berathen in einem beſondern Gemach, während die übrigen Canoniker in dem oberwähnten Saal auf das Reſultat harren. Haben erſtere innert der angeführten Friſt ſich über eine Perſon zu einigen vermocht, ſo theilt einer von ihnen dem Convent den Namen des Gewählten mit. Eine feierliche Prozeſſion nach dem Chor der Kloſterkirche, unter dem Geläute aller Glocken und

¹⁾ Alle drei führen den Namen „Peter“. — ²⁾ ut ipsi tres vice omnium de pastore providerent praedictae ecclesiae viduata. l. c. — ³⁾ „de gremio vel extra gremium dictae ecclesiae“. l. c. — ⁴⁾ Départ. Aube; vgl. Gr. Nr. 143, 156, 951. — ⁵⁾ Kommt urkundl. von 1290–1302 vor. (cf. Anz. f. ſchw. Geſch. 1891, Nr. 5, S. 252.) — ⁶⁾ Als Propſt erſchint J. urf. bis 1314; früher war dieſelbe Prior des ebenfalls vom St. Bernhard abhängigen Hauſes Troy. (Gr. Nr. 1170; dahin iſt die im „Anz. f. ſchw. Geſch.“ 1892 Nr. 45, S. 390 gebrachte Notiz zu reſtituiren; über J. vgl. außerdem l. c. 1891, Nr. 5, S. 252–253.) — ⁷⁾ „ante consummationem cuiusdam candelae positae super pulpitem dicti capituli“ (Robert II. 23); „... sunt presentata littera . . . episcopo . . . quod capitulum compromiserit in X canonicos dicti Sancti Bernardi praestatem dando eligendi prepositum usque ad consummationem cuiusdam candelae que accensa ibi existebat etc.“ (Gr. Nr. 1180); „... videlicet spacio temporis minus parve candelae ardentis.“ (Gr. Nr. 1951). — ⁸⁾ vgl. d. gen. Urk. n. c. 37 de elect. in VIto.

Absingen des *Te Deum laudamus*, bildet den Abschluß. So in Saint Maurice. In ähnlicher Weise werden sich die Wahlen im Hospiz St. Bernhard und auf Valeria abgespielt haben; doch sind die diesbezüglichen Dokumente viel wortreicher.

Die Wahl des Abtes von Saint Maurice unterlag, da das Stift schon damals *exempt* war¹⁾, nur der Bestätigung durch den Papst²⁾; diejenige des jeweiligen Propstes von St. Bernhard dagegen bedurfte nur der *Confirmatio* seitens des Bischofs von Sitten³⁾.

Weitere Beispiele dieser bemerkenswerthen Wahlart sind mir aus dem Wallis nicht bekannt⁴⁾.

R. H.



¹⁾ cf. „*conventus monasterii sancti Mauricii Agaunensis, Sedunensis diocesis, ordinis sancti Augustini, ad ecclesiam Romanam nullo medio pertinentis.*“ Aubert II, 226 ff. — ²⁾ Durch die Urkunde vom 19. October 1286 suchten in der That Abt und Convent bei Papst Honorius IV. um Bestätigung der getroffenen Wahl nach. (l. c. II, 232). — ³⁾ Denselb. Zweck verfolgte die Urkunde v. 14. Aug. 1302: „*quapropter reverende paternitati duximus supplicandum, ut electionem predictam sic canonicè et solemniter factam dignemini confirmare.*“ — ⁴⁾ cf. c. 52 X de electione l. 6.